

Umgang mit Fundtieren

Immer wieder kommt es vor, dass man ein Kätzchen oder einen Hund im Garten oder auf der Straße entdeckt, die sich dem Anschein nach oder auch tatsächlich verlaufen haben und einen Mitleid erweckend ansehen. Schnell wird da dann ein Schälchen mit Futter bereitgestellt und nach Stunden oder Tagen drückt sich das Tier noch immer hilfeheischend im Garten herum. Ganz klar, da ist ein Fundtier, dem geholfen werden muss, vielleicht auch der Familie, in der es abgängig ist und die es vermisst. Doch was tun? Vielleicht findet das Tier nach einigen Tagen ja von alleine wieder in den angestammten Garten. Wenn nicht – im Tierheim abgeben? Wer bezahlt die Kosten für das Tierheim?

Wie für so vieles gibt es auch zu dieser Problematik einige gesetzliche Regelungen.

Juristen unterscheiden zunächst zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren.

Weil die Unterscheidung, ob so ein fremdes Kätzchen im Garten nun herrenlos ist oder ob es als Fundtier zu gelten hat, schwieriger ist als bei einem Reh oder einem Fuchs, haben die zuständigen Ministerien festgelegt, dass bis zum Beweis des Gegenteils zunächst von einem Fundtier auszugehen ist. Und für Fundsachen ist nun einmal die Gemeindeverwaltung zuständig (§ 967 BGB i.V.m. §§ 2,5 Fundverordnung).

Der Finder, der den letzten Besitzer und den Eigentümer des Tieres nicht kennt, muss den Fund der zuständigen Gemeindeverwaltung anzeigen. Die Gemeindeverwaltung ihrerseits ist verpflichtet, die verhaltensgerechte Verwahrung des Tieres nach § 2 Tierschutzgesetz entweder selbst vorzunehmen, oder eine andere Institution (meist ein Tierheim) damit zu beauftragen. In der Praxis übergeben viele Finder die gefundenen Tiere direkt dem von der Stadt/Gemeinde beauftragten Tierheim. In diesem Fall nimmt der Träger des Tierheims die Anzeige an die Gemeindeverwaltung vor und lässt sich zugleich vom Finder die Fundrechte (insbesondere den Aufwendungsersatzanspruch nach § 970 BGB und das Recht zum Eigentumserwerb nach sechs Monaten gem. § 973 BGB) abtreten.

Der Aufwendungsersatz des Tierheimes kann beachtlich ins Geld gehen.

Um solche Vorgänge zu vermeiden und trotzdem den Tierschutzpflichten nachzukommen, sollte die Abgabe von Fundtieren im Tierheim **erst nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung** erfolgen. Möglicherweise ist dort auch schon gemeldet, dass ein Haustier vermisst wird. Bei gefundenen Katzen kann, ausreichende Unterbringungskapazität vorausgesetzt, auch der Katzenschutzverein Mindelheim behilflich sein.